

## Registrierkassen / Fristverlängerung für technische Sicherheitseinrichtung (TSE)

Ab 1. Oktober 2020 müssen Kassenbons zusätzlich noch die folgenden Angaben ausweisen:

- Transaktionsnummer im Sinne der Kassensicherungsverordnung,
- die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder des Sicherheitsmoduls,
- den Beginn und das Ende des Verkaufsvorgangs
- den Signaturzähler und
- einen Prüfwert.

Diese zusätzlichen Angaben entstehen aus der Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE), die eigentlich bereits seit 1. Januar 2020 gesetzlich vorgeschrieben ist. Die vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) eingeräumte Nichtbeanstandungsfrist für eine fehlende TSE läuft am 30. September 2020 aus. Zwar gibt es aktuell schon eine hardwarebasierte TSE-Lösung. Eine mögliche Online-TSE konnte bisher jedoch noch nicht zertifiziert werden. Da die verschiedenen Kassensysteme auf diesen beiden Wegen mit einer TSE ausgestattet werden können und die cloudbasierte Lösung immer noch nicht verfügbar ist, haben die Finanzministerien der einzelnen Bundesländer entschieden, eine weitere Nichtbeanstandungsfrist zu gewähren, aktuell längstens bis 31. März 2021.

***Doch Achtung***, die erneute Verlängerung der Nichtbeanstandungsfrist ist kein Freibrief für ein untätig sein. ***Denn spätestens bis zum 30. September 2020 muss zwingend die TSE verbindlich bestellt bzw. der Einbau bei einem Kassensachhändler oder einem anderen Dienstleister in Auftrag gegeben sein.*** In einigen Bundesländern gilt als Termin zur verbindlichen Bestellung bzw. zum verbindlichen Einbau einer TSE sogar bereits der 31. August 2020, so zum Beispiel in Sachsen (nicht in Thüringen). Die verbindliche Bestellung gilt grundsätzlich für beide Lösungsvarianten, also der hardwarebasierten TSE-Lösung und der cloudbasierten Lösung, auch wenn letztere noch nicht am Markt verfügbar ist.

Wenn Sie sich noch nicht mit der Aufrüstung Ihrer Kasse beschäftigt haben, tun Sie es jetzt und lassen Sie auch trotz Corona-Pandemie keine weitere Zeit verstreichen. Lassen Sie sich kurzfristig von Ihrem Kassensachhändler beraten, welche Lösung für Sie in Frage kommt und bestellen Sie verbindlich die notwendigen TSE-Einheiten für Ihr Kassensystem. Wenn der Einbau nicht fristgerecht zum 30. September 2020 erfolgen kann, lassen Sie sich dies vom beauftragten Kassensachhändler oder Dienstleister bestätigen.

**Hinweis:** Ein Nachweis über die verbindliche Bestellung der TSE sowie die Bestätigung des Kassenherstellers, dass der Einbau nicht bis zum 30. September 2020 erfolgen kann, ist im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zehn Jahre aufzubewahren.

---

# WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

---

Soweit Sie die Bestellung veranlasst haben, gilt die weitere Nutzung der Kasse ohne TSE als durch die Finanzverwaltung genehmigt. In Thüringen muss zwar kein Antrag gestellt werden. Es muss jedoch dem Finanzamt formlos bzw. auf Vordruck mitgeteilt werden, dass die Voraussetzungen (Bestellung oder Auftragsvergabe) vorliegen.

Unternehmer, die ab 1. Oktober 2020 eine Registrierkasse ohne technische Sicherheitseinrichtung nutzen und auch keine verbindliche Bestellung und zeitnahen Einbau realisieren, verstoßen gegen die Kassensicherungsverordnung. Im Ergebnis kann das Finanzamt die Buchhaltung verwerfen und die steuerrelevanten Ergebnisse schätzen.

\*\*\*\*\*



**Man soll sich nicht über Dinge ärgern, denn das ist ihnen völlig egal.**

Euripides, griech. Dichter, 485 – 406 v. Chr.

---